

Antrag auf Erteilung einer Duldung

Landratsamt Passau
SG 42
Domplatz 11
94032 Passau

Posteingang:

Herr Frau

Familienname		Geburtsname		Vornamen	
geboren am:	Geburtsort und -land		Größe in cm	Augenfarbe	
Jetzige Staatsangehörigkeit		frühere Staatsangehörigkeit		Religion	
Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland					
PLZ	Ort	Straße u. Hs.Nr.			
Wohnsitz im Ausland vor der Einreise					
PLZ	Ort	Straße u. Hs.Nr.		Land	
Pass-Nr.	Ausstellungsdatum	Behörde		gültig bis (Datum)	
Haben Sie Familienangehörige? (Ehepartner, Lebenspartner, Kinder)					
<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja					
falls ja:					
Name, Anschrift des Ehegatten/Lebenspartners/Kind(er) (PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.)				Staatsangehörigkeit	
_____				_____	
_____				_____	
_____				_____	

Datenschutzhinweise

im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Antrags auf Duldung:

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Tel.: 0851/397-0, e-Mail: info@landkreis-passau.de.

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten können Sie unter o.g. Adresse, via e-Mail unter datenschutz@landkreis-passau.de oder telefonisch unter 0851/397-1771 erreichen.

Ihre Daten werden erhoben, um Ihren Antrag Duldung bearbeiten zu können.
Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist § 86 AufenthG.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns weitergegeben an

- Ausländerzentralregister gem. AZR-Gesetz und AZRG-DV
- Personalien an das Bundeszentralregister für Auskunftersuchen aus dem Zentralregister gem. § 41 Abs. 1 Nr. 7 BZRG
- ggf. über das Bundesverwaltungsamt an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt sowie an das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt oder die zuständigen Behörden der Polizei (§ 73 Abs. 2 AufenthG)
- die Meldebehörde gem. §§ 90a, 90b AufenthG
- sonstige in den §§ 72 und 86 bis 91g AufenthG genannte Stellen, sowie weitere öffentliche Stellen, soweit sich im weiteren Verfahren ergibt, dass eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich und zulässig ist.
- nach Untertauchen oder Aufenthaltsbeendigung erfolgt über das LKA eine Ausschreibung im INPOL und bei Einreiseverweigerung für den gesamten Schengen-Raum eine zusätzliche Ausschreibung im SIS (§ 66 AsylG, § 50 Abs. 6 AufenthG, Art. 25, 96 SDÜ).
- Für den Fall, dass ein Reisedokument für die Ausreise oder Abschiebung behördlicherseits beschafft werden muss, erfolgt die Weitergabe der hierfür erforderlichen Daten, ggf. über die Regierung von Oberbayern, an Ihre für die Bundesrepublik Deutschland zuständige diplomatische Vertretung.

Ihre Daten werden beim Landratsamt Passau solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Löschfristen gemäß AufenthG, AZR-Gesetz und AZR-DV erforderlich ist.

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenvereinbarung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sie sind dazu verpflichtet Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den Vorschriften des AufenthG. Das Landratsamt Passau benötigt Ihre Daten, um über Ihren Antrag, bzw. über Ihren weiteren Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und ggf. auch innerhalb der EU oder des Schengen-Raumes entscheiden zu können.

Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Ich wurde heute darauf hingewiesen, dass ich der allgemeinen Passpflicht unterliege und daher verpflichtet bin, einen gültigen Nationalpass zu besitzen (§ 3 Abs. 1 AufenthG). Ein Verstoß gegen die Passpflicht nach § 3 Abs. 1 AufenthG stellt eine Straftat nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 dar.

Weiter wurde ich darauf hingewiesen, dass ich verpflichtet bin, einen etwa in meinem Besitz befindlichen Pass oder sonstige Ausweis-/Identitätspapiere unverzüglich der Ausländerbehörde vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

Sollte ich keinen Pass oder Passersatz besitzen, bin ich gem. § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapieres mitzuwirken sowie alle Urkunden, sonstigen Unterlagen und Datenträger, die für die Feststellung meiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz ich bin, der Ausländerbehörde vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen.

Ein Verstoß gegen meine gem. § 48 Abs. 1 sowie Abs. 3 Satz 1 AufenthG bestehende Verpflichtung, stellt gem. § 98 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden (§ 98 Abs. 5 AufenthG).

Wenn ich unrichtige oder unvollständige Angaben mache oder benutze, um für mich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen oder das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung des Aufenthaltstitels oder der Duldung abzuwenden oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebrauche, mache ich mich nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG strafbar. Dies kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden.

Außerdem erfülle ich einen Ausweisungstatbestand i.S.d. § 53 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a AufenthG, wenn ich falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Flughafentransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung gemacht habe.

Ich wurde weiter darauf hingewiesen, dass ich gem. § 49 Abs. 2 AufenthG verpflichtet bin, auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu meinem Alter, meiner Identität und Staatsangehörigkeit zu machen und die von der Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit ich besitze, geforderten und mit dem deutschen Recht in Einklang stehenden Erklärungen im Rahmen der Beschaffung von Heimreisedokumenten abzugeben. Ist die Bearbeitung meines Antrags bei der Auslandsvertretung allein aufgrund unvollständig vorgelegter Unterlagen bzw. mangelhafter oder unwahrer Angaben nicht möglich, kann dies als Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung gewertet werden.

Ein Verstoß gegen meine gem. § 49 Abs. 2 AufenthG bestehende Mitwirkungspflicht stellt eine Straftat gem. § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG dar. Der Verstoß kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft werden.

Ich wurde ebenfalls darüber belehrt, dass, sofern ich eine Beschäftigung aufnehmen möchte, meine Passlosigkeit und meine mangelnde Mitwirkung als Versagungstatbestand zu einer Ablehnung meines Antrages führen, da aufenthaltsbeendende Maßnahmen, aus Gründen, welche ich selber zu vertreten habe, nicht vollzogen werden können (vgl. § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Ebenso kann eine bereits erteilte Beschäftigungserlaubnis widerrufen werden (Art. 49 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG i. V. m. § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG).

Ich wurde außerdem darauf hingewiesen, dass mir die Duldung als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG) ausgestellt wird, wenn die Abschiebung aus von mir selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil ich das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über meine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder ich zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach § 60b Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 AufenthG nicht vornehme (§ 60b Abs. 1 AufenthG).

Sofern mein Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde oder bei mir ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt, das nach § 60 Abs. 7 AufenthG allein auf gesundheitlichen Gründen beruht, und ich keinen gültigen Pass oder Passersatz besitze, bin ich unbeschadet der allgemeinen Passpflicht des § 3 AufenthG dazu verpflichtet, alle mir unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst vorzunehmen (besondere Passbeschaffungspflicht, § 60b Abs. 2 AufenthG).

Im Sinne des § 60b Abs. 2 AufenthG (s.o.) ist es gem. § 60 Abs. 3 Satz 1 AufenthG regelmäßig zumutbar:

1. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,
2. bei Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, soweit dies nicht unzumutbar ist,
3. eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, abzugeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,
4. sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen,
5. die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, sofern es nicht für mich unzumutbar ist und

6. erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren nachzusuchen und die Handlungen nach den Nummern 1 bis 5 vorzunehmen, sofern auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden des Herkunftsstaates mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und die Ausländerbehörde mich zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert.

Die vorgenannten Pflichten i.S.d. § 60b Abs. 3 Satz 1 AufenthG gelten als erfüllt, wenn ich glaubhaft mache, dass ich die Handlungen nach Satz 1 vorgenommen habe. Weist die Ausländerbehörde mich darauf hin, dass meine bisherigen Darlegungen und Nachweise zur Glaubhaftmachung der Erfüllung einer bestimmten Handlung oder mehrerer bestimmter Handlungen nach Satz 1 nicht ausreichen, kann die Ausländerbehörde mich mit Fristsetzung dazu auffordern, die Vornahme der Handlungen nach Satz 1 durch Erklärung an Eides statt glaubhaft zu machen (§ 60b Abs. 3 Sätze 3 und 4 AufenthG).

Wenn ich die zumutbaren Handlungen nach § 60 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 unterlassen habe, kann ich diese jederzeit nachholen. In diesem Fall ist die Verletzung der Mitwirkungspflicht geheilt und mir wird die Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Absatz 4 ohne den Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ausgestellt (§ 60b Abs. 4 AufenthG).

Die Zeiten, in denen mir die Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ausgestellt wird, werden nicht als Vorduldungszeiten angerechnet. Dem Inhaber einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden. Er unterliegt einer Wohnsitzauflage nach § 61 Absatz 1d AufenthG (§60b Abs. 5 AufenthG).

Ein fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß gegen meine gem. § 60b Abs. 1 AufenthG bestehende Verpflichtung, stellt gem. § 98 Abs. 3 Nr. 5b AufenthG eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden (§ 98 Abs. 5 AufenthG).

Zudem wurde ich darauf hingewiesen, dass ich gem. § 82 Abs. 1 AufenthG verpflichtet bin, die erforderlichen Nachweise über meine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die ich erbringen kann, unverzüglich beizubringen.

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben.

Die vorstehenden entsprechenden Belehrungen und Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift

Stellungnahme der Meldebehörde:

1. Der Antragsteller ist hier mit Hauptwohnsitz gemeldet seit: _____
2. Die Angaben stimmen mit den vorgelegten Unterlagen überein nicht überein
3. Gegen die Erteilung einer Duldung bestehen keine Bedenken. Bedenken (lt. Anlage).

Ort, Datum

Unterschrift